

ABGRENZUNGSSATZUNG 'ENNBARGWEG'

AUFGRUND DES § 34 ABS. 4 NR. 1 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 30.07.1996 (BGBl. I S. 1189) WIRD NACH BESCHLUSS DURCH DEN RAT VOM 12.06.1997 FOLGENDE ABGRENZUNGSSATZUNG FÜR DAS GEBIET 'ENNBARGWEG' ERLASSEN.

DIE SATZUNG GEMÄSS § 34 ABS. 4 NR. 1 BauGB ÜBER DIE GRENZFESTLEGUNG IM ZUSAMMENHANG BEBAUTER ORTSTEILE, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, WURDE AM 12.06.1997 VOM RAT DER STADT WEDEL BESCHLOSSEN.

DIE SATZUNG ÜBER DIE GRENZFESTLEGUNG IM ZUSAMMENHANG BEBAUTER ORTSTEILE WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

WEDEL, DEN 23.07.1997
DER MAGISTRAT
i.V.



WEDEL, DEN 10.2.1998
DER BÜRGERMEISTER



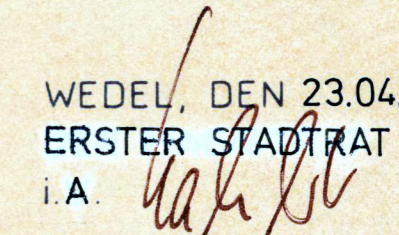
DIE SATZUNG NACH § 34 ABS. 4 NR. 1 BauGB IST AM 20.11.1997 DEM INNENMINISTER ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT ERLASS VOM 20.1.1998 AZ. IV 810c-512.33-56.50(ENNBARGWEG) ERKLÄRT, DASS KEINE RECHTSVERSTÖSSE GELTEND GEMACHT WURDEN/DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOBEN WORDEN SIND.

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS DER SATZUNG GEM. § 34 ABS. 4 NR. 1 BauGB SOWIE DIE STELLE, BEI DER DIE SATZUNG AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 3.03.1998 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 4.03.1998 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

WEDEL, DEN 9.2.1998
DER MAGISTRAT
i.V.



WEDEL, DEN 23.04.1998
ERSTER STADTRAT
i.A.



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DER ABGRENZUNGSSATZUNG